

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Ausschreitungen anlässlich der Silvesterfeierlichkeiten

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 14.01.2025 - Drs. 19/6249, an die Staatskanzlei übersandt am 16.01.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 18.02.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Seit Jahren, insbesondere seit dem Jahr 2015, gibt es zu Silvester Ausschreitungen mit schwersten Straftaten und Gesundheitsverletzungen bis hin zu Todesfällen, auch in Niedersachsen. Die ähnliche, migrantische, Herkunft von Tatverdächtigen war Gegenstand von Debatten auf Landes- und Bundesebene. Bei anderen gesellschaftlichen Ereignissen, wie etwa bei Fußballspielen, werden Dateien mit Personen geführt, die in diesem Zusammenhang besonders oder mehrfach auffällig wurden.

Im Zusammenhang mit den Vorfällen der letzten Silvesternacht sprach Justizministerin Wahlmann von Angriffen auf unsere Demokratie und möchte sich dafür einsetzen, dass das Merkmal einer demokratiefeindlichen Gesinnung bei der Begehung einer Straftat künftig strafscharfend berücksichtigt werden soll.¹

1. Wie viele Tatverdächtige oder Täter sind seit dem Jahr 2015 mehrfach wegen Straftaten in den Silvesternächten in Erscheinung getreten?

Grundsätzlich werden Daten zur Kriminalitätsentwicklung auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dargestellt. Bei der PKS als sogenannter „Ausgangsstatistik“ erfolgt eine statistische Erfassung erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen mit Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft. Die Daten werden jeweils zum Jahresende bedarfsorientiert qualitätsgesichert und in der Folge festgeschrieben (vgl. jeweils PKS-Vorstellungen zu den Kalenderjahren). Mit diesem dann „statischen“ Datenmaterial können u. a. Zeitreihenvergleiche zur Darstellung von Kriminalitätsentwicklungen abgebildet werden. Die Daten zur vorliegenden Fragestellung können jedoch nicht über die PKS abgebildet werden, da die Erfassung anonymisiert erfolgt.

Zur fortdauernden Betrachtung auch unterjähriger Entwicklungen und von Phänomenen, welche in der PKS keine Berücksichtigung finden, werden stattdessen u. a. sogenannte Eingangsdaten genutzt. Diese Daten entsprechen dabei jeweils einer tagesaktuellen Momentaufnahme, unterliegen somit ständigen Schwankungen und sind nicht reproduzierbar. Ein Vergleich mit dem PKS-Datenmaterial ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich nicht möglich.

Beruhend auf den Eingangsdaten sind seit 2015 in den Silvesternächten in dem Zeitraum 31.12., 18:00 Uhr, bis 01.01., 06:00 Uhr, 5 461 Personen mehrfach wegen Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten.

¹ Niedersachsen fordert härtere Strafen für Silvester-Randalierer, Braunschweiger Zeitung vom 7. Januar 2025, Seite 1.

Die gefilterten Straftaten stehen jedoch nicht alle im Kontext von Silvester. Straftaten, die nicht im Silvesterkontext stehen, aber mit der o. g. Tatzeit erfasst wurden, können beispielweise Sozialleistungsbetrug, Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz, Verletzung der Buchführungspflichten oder Geldwäsche sein. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Insofern ist die genannte Anzahl von mehrfach als Beschuldigte geführten Personen nicht aussagekräftig, um die Mehrfachtäter für „Straftaten im Silvesterkontext“ einzugrenzen.

Eine weitere Selektion der Vorgänge, in denen die hier relevanten Personen erfasst sind, würde einen händischen Aufwand mit sich bringen, der in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit und mit Blick auf die vordringliche Erledigung polizeilicher Kernaufgaben weder leist-, noch zumutbar ist.

2. Werden Maßnahmen gegen Personen ergriffen, die mehrfach in Erscheinung getreten sind? Falls ja, welche?

Rechtskräftige Entscheidungen, durch die ein deutsches Gericht wegen einer rechtswidrigen Tat auf eine Strafe erkannt, eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet, jemanden nach § 59 des Strafgesetzbuches mit Strafvorbehalt verwarnt oder nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes die Schuld eines Jugendlichen oder Heranwachsenden festgestellt hat, sind nach § 4 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister in das Bundeszentralregister einzutragen.

Nach § 46 Abs. 2 Satz 1 des Strafgesetzbuches wägt das Gericht bei der Zumessung der Strafe die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei ist auch das Vorleben des Täters zu berücksichtigen. Verurteilungen, die vor dem aktuellen Verfahren erfolgt sind, wirken sich im Regelfall strafschärfend aus, wenn sie einschlägig sind und erkennen lassen, dass der Täter sich über frühere Warnungen hinweggesetzt hat.

Einschlägige Vorstrafen können von den Strafverfolgungsbehörden auch bei der Entscheidung über Ermittlungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Um Straftaten effektiv vorzubeugen, bietet zudem das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) ein breites Spektrum präventiver Maßnahmen, darunter Gefährderansprachen, Aufenthaltsverbote, Platzverweise und Ingewahrsamnahmen, um gewalttätiges Verhalten in der Silvesternacht effektiv zu verhindern und die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten.

3. Falls Personen, die mehrfach an Silvesterausschreitungen beteiligt waren, nicht erfasst werden, warum nicht? Gibt es gegebenenfalls rechtliche Hürden, diese ähnlich der Datei Gewalttäter Sport zu erfassen? Falls ja, welche?

Beteiligte Personen werden zur weiteren Bearbeitung im polizeilichen Vorgangssystem erfasst, unabhängig davon, wie oft sie in Erscheinung getreten sind. Das Vorhalten einer speziellen Datei wird im Kontext „Silvester“ als nicht erforderlich angesehen, es würden neben hohen rechtlichen Anforderungen (u. a. Speicherzweck, Speicherungsschwelle, Speicherdauer) auch verfassungsrechtlichen Bedenken (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) gegenüberstehen.

4. Wäre es nach derzeitiger Rechtslage möglich, diesen Personenkreis für den Zeitraum der Silvesternacht und des Neujahrmorgens in Unterbindungsgewahrsam zu nehmen? Wie bewertet die Landesregierung diese Möglichkeit der Gefahrenabwehr in diesem Zusammenhang und eine etwaige Einführung eines Hausarrests?

Eine Ingewahrsamnahme bedarf stets einer Prüfung im Einzelfall, sodass eine pauschale Beantwortung für den oben genannten Personenkreis nicht erfolgen kann. An die Ingewahrsamnahme sind wegen der hohen Eingriffsintensität der Maßnahme strenge Anforderungen zu stellen; der Gewahrsam kann stets nur ultima ratio sein (OLG Braunschweig, Beschl. v. 05.03.2021, Az.: 3 W 104/20).

Unter Unterbindungsgewahrsam wird hier die Ingewahrsamnahme nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) verstanden. Danach können die

Verwaltungsbehörden und die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit zu verhindern. Für die im jeweiligen Einzelfall zu stellende Straftatenprognose müssen nachvollziehbare, bestimmte Tatsachen vorliegen, die die Annahme begründen, dass der Schaden sofort oder in allernächster Zeit und zudem mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreten wird. Bloße Vermutungen, vage Verdachtsgründe und Ähnliches reichen hierfür nicht aus (OVG Münster, Beschl. v. 08.12.2011, Az.: 5 A 1045/09). Es müssen weitere konkrete Anhaltspunkte, die auf die (aktuell) beabsichtigte Straftatenbegehung schließen lassen, vorliegen.

Hinsichtlich weiterer präventivpolizeilicher Maßnahmen, wie beispielsweise des Aufenthaltsverbots für einen örtlichen Bereich nach § 17 Abs. 3 NPOG zur Verhinderung von Straftaten oder eines auf die Generalklausel nach § 11 NPOG gestützten Hausarrests, ist ebenfalls eine im Einzelfall zu stellende Gefahrenprognose erforderlich.

5. Will die Landesregierung neue Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheitslage in der Silvesternacht zu verbessern? Falls ja, welche?

Die Landesregierung setzt auf eine ganzheitliche Strategie zur Bekämpfung der Gewaltkriminalität, wobei die Vorfälle in den Silvesternächten als Teil dieser Gewaltkriminalität betrachtet werden müssen. Gezielte kriminalpräventive Maßnahmen werden durch die Polizeidirektionen vor Ort umgesetzt. Hier ist neben verstärkter uniformierter Polizeipräsenz z. B. die Einrichtung von Waffenverbotszonen und sogenannten Böllerverbotzonen zu nennen. Darüber hinaus obliegt die Ausgestaltung polizeilicher und auch ordnungsbehördlicher Maßnahmen in planbaren Einsatzlagen jeweils der individuellen Einsatzplanung durch die örtlich zuständigen Dienststellen und orientiert sich an den Umständen und Erkenntnissen des Einzelfalls. Dazu zählen beispielsweise sorgfältige und intensive Vorbereitungen der Polizei Niedersachsen gemeinsam mit den Feuerwehren und Rettungsdiensten im Vorfeld der Silvesternacht. Das durch das MI seit dem Jahr 2024 erstellte Lagebild zu Angriffen auf Einsatz- und Rettungskräften bildet zudem die Grundlage, um in Abstimmung mit den Organisationen der Feuerwehr, Hilfsorganisationen und Rettungsdiensten sowie der Polizei weitere Maßnahmen zu eruiieren.

Die polizeiliche Kriminalprävention zielt auch zielgruppenspezifisch in genereller Hinsicht auf die Stärkung von Schutz- und Minimierung von Risikofaktoren durch spezielle Präventionsprojekte und -maßnahmen ab. Diese werden im Kontext der Bekämpfung von Gewaltkriminalität auf verschiedenste Zielgruppen, je nach Örtlichkeit und Kriminalitätsphänomen, ausgerichtet. Auf der Homepage des Landeskriminalamts Niedersachsen² oder auf der Homepage der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes werden in diesem Zusammenhang vielfältige Informationen insbesondere zu verhaltenspräventiven Maßnahmen bereit gestellt.³

6. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag des Vorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei in Niedersachsen, Tatverdächtige in Eilverfahren mit Bereitschaftsstaatsanwälten abzuurteilen?

Ein Vorschlag des Vorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei (GdP), „Tatverdächtige in Eilverfahren mit Bereitschaftsstaatsanwälten abzuurteilen“, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Nach Artikel 92 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ist die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut, sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Gesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt. Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt, § 1 Gerichtsverfassungsgesetz. Staatsanwaltschaften sind im Sinne der Gewaltenteilung Exekutivorgane und gehören nicht zur rechtsprechenden Gewalt i. S. d. Artikel 92 ff. GG. Eine Abschaffung des Prinzips der

² <https://www.lka.polizei-nds.de/praevention/gewalt/medienauswahl-gewalt-bundesweit-114035.html>

³ <https://www.polizei-beratung.de/infos-fuer-betroffene/koerperverletzung/>

Gewaltenteilung durch die Übertragung rechtsprechender Gewalt auf Staatsanwaltschaften wäre eindeutig verfassungswidrig und wird von der Landesregierung ausdrücklich abgelehnt.

Der Pressemitteilung der GdP in Niedersachsen vom 20.12.2024 im Hinblick auf anstehende Silvesterfeiern ist vielmehr zu entnehmen, dass der GdP-Landesvorsitzende in Niedersachsen konkret Folgendes geäußert hat:

„Wichtig ist uns auch, dass die rechtlichen Konsequenzen bei Verstößen unmittelbar im Zusammenhang mit den Taten erfolgen. Dafür brauchen wir auch an Silvester schnell agierende und ausreichend besetzte Bereitschaftsstaatsanwaltschaften und -gerichte.“

Damit fordert der GdP-Landesvorsitzende eine ausreichende Besetzung der Bereitschaftsdienste bei den Staatsanwaltschaften und bei den Gerichten an Silvester zur Durchführung von beschleunigten Verfahren i. S. d. §§ 417 ff. Strafprozessordnung (StPO) und zur Entscheidung über Ermittlungsmaßnahmen. Die Entscheidung über die Durchführung obliegt dem Strafrichter bzw. Schöffengericht.

Bei allen niedersächsischen Staatsanwaltschaften besteht ganzjährig ein täglicher Bereitschaftsdienst, der auch zum Jahreswechsel rund um die Uhr erreichbar ist. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass die Bereitschaftsdienste in den zurückliegenden Jahren zum Jahreswechsel nicht ausreichend besetzt gewesen seien. Dies gilt auch für die Silvesternacht 2024/2025.

Im Hinblick auf die Durchführung von beschleunigten Verfahren ist festzustellen, dass diese gemäß § 417 StPO nur zulässig sind, wenn die Sache aufgrund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist. Diese Voraussetzungen dürften jedoch bei Ausschreitungen in der Silvesternacht häufig nicht vorliegen. Bei Ausschreitungen und eskalierenden Feierlichkeiten, an denen eine Vielzahl von Personen beteiligt sein können, liegen meist unübersichtliche Sachverhalte und eine Vielzahl - teils auch gegenläufiger - Zeugenaussagen vor. Bedarf die Aufklärung des Sachverhalts allerdings einer umfangreichen Beweisaufnahme, z. B. durch die Vernehmung einer Vielzahl an Zeugen, liegt in der Regel kein einfach gelagerter Sachverhalt im Sinne des § 417 StPO vor.

Soweit die Voraussetzungen des § 417 StPO vorliegen und die benötigten Beweismittel zur Verhandlung zur Verfügung stehen, steht bzw. stand der Durchführung beschleunigter Verfahren im Hinblick auf Straftaten in der Silvesternacht nichts entgegen.

7. Was versteht die Landesregierung unter einer „demokratiefeindlichen Gesinnung“, und inwieweit trifft dies auf die Tatverdächtigen der Silvesternacht zu?

Auf der 95. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Frühjahr 2024 haben diese auf Initiative Niedersachsens unter dem Titel „Demokratie schützen - demokratiefeindliche Beweggründe im Strafrecht stärker gewichten“ den Bundesminister der Justiz gebeten, innerhalb seiner Zuständigkeit zu prüfen, wie der Schutz demokratisch engagierter Bürgerinnen und Bürger vor tätlichen Angriffen und rechtswidrigen Behinderungen ihres Engagements verbessert werden kann, und gegebenenfalls Vorschläge zu unterbreiten, demokratiefeindliche Beweggründe im Strafrecht stärker zu gewichten. Hintergrund ist, dass die Justizministerinnen und Justizminister mit größter Sorge die steigende Anzahl und zunehmende Intensität von Übergriffen auf Personen, die sich öffentlich im demokratischen Prozess einbringen, zur Kenntnis genommen haben und sich einig sind, dass dieser Entwicklung, die auch Ausfluss von Staats- und Demokratiefeindlichkeit ist, mit Nachdruck begegnet werden muss. Demokratiefeindliche Beweggründe können sich dabei sowohl bei Angriffen im unmittelbaren Zusammenhang mit der konkreten politischen Betätigung der angegriffenen Personen als auch bei Angriffen auf Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger, Angehörige des öffentlichen Dienstes, Polizeibeamtinnen und -beamte, Rettungskräfte und ehrenamtliche Helferinnen und Helfer manifestieren. Derartige Angriffe stellen erhebliche Gefahren für das Zusammenleben in der Gesellschaft dar und bedrohen unsere Demokratie insgesamt.

Ob in der Silvesternacht begangene Straftaten aufgrund einer „demokratiefeindlichen Gesinnung“ begangen wurden, lässt sich generell und verallgemeinernd nicht beurteilen. Denn jede Straftat muss im Einzelfall abhängig von den konkreten Tatumständen von den Strafverfolgungsbehörden geprüft und bewertet werden.